

Nahwärmeversorgung „Olympiazentrum“ in 24159 Kiel

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2024 – 31.12.2024

**Energetische Qualität der Wärmeversorgung
(Stand Kalenderjahr 2022)**

			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas Biogas	64 % 36 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		36 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	0 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,26	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	6.184,1 MWh/a - 6.184,1 MWh/a = 0 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW x Jahr	Endpreis ¹ €/kW x Jahr
01.01. - 31.03.	11,51	12,32
01.04. - 31.12.	11,51	13,70

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP) mit hydraulischem Abgleich

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	10,965	0,477	11,442	12,243
01.04. - 30.06.	10,182	0,477	10,659	12,684
01.07. - 30.09.	8,868	0,477	9,345	11,121
01.10. - 31.12.	8,447	0,477	8,924	10,620

Arbeitspreis (AP) ohne hydraulischen Abgleich

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	11,512	0,477	11,989	12,828
01.04. - 30.06.	10,690	0,477	11,167	13,289
01.07. - 30.09.	9,310	0,477	9,787	11,647
01.10. - 31.12.	8,869	0,477	9,346	11,122

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 7 % bzw. 19 % (ab April 2024) enthalten.

^aBEHG

Aufschlag gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt B.

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe "Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz" (EVAS-Nr. 61241) auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird der Index mit Basis 2021 = 100 verwendet.

Zur Berechnung des neuen Basiswertes für Ihre Preisformel wurde ein Verkettungsfaktor mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung ermittelt. Für die Ermittlung des Verkettungsfaktors wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2023 mit Basis 2015 und Basis 2021 herangezogen.

Der zukünftige Basiswert (2021 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach ab dem 01.04.2024:

Index	Bezeichnung Index	Alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
Investitionsgüterindex (bei Grundpreis)	Investitionsgüterindex	101,8		0,92664		94,3
Investitionsgüterindex (bei Grundpreis)	Investitionsgüterindex	102,0		0,92664		94,5
Gaspreisindex Handel u. Gewerbe	Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe	91,2		0,98704		90,02
Gaspreisindex Haushalte	Erdgas bei Abgabe an Haushalte	93,8		0,98962		92,83

Preisvereinbarung

A. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge und dem jährlichen Grundpreis zusammen. Diese Preise sind veränderlich und ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

I. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) wird zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres angepasst und errechnet sich ausgehend vom Ausgangsarbeitspreis (Ziffer I.1.) nach Maßgabe der Preisgleitklausel in nachfolgender Ziffer I.2.

1. Ausgangsarbeitspreis

Der Ausgangsarbeitspreis (AP₀) ist der Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. In Abhängigkeit des Sanierungszustandes der Kundenanlage (Durchführung des hydraulischen Abgleichs) kommt der Ausgangsarbeitspreis (AP₀) nach nachstehender lit. a) oder nach lit. b) zur Anwendung:

a) Ausgangsarbeitspreis (AP₀) bei Nachweis der Sanierung der Heizanlage (mit hydraulischem Abgleich):

	Netto	Brutto*
Basisarbeitspreis AP ₀ für		
Heizwasser	4,387 Cent/kWh	4,694 Cent/kWh
Preisstand: 01.05.2018	4,387 Cent/kWh	5,221 Cent/kWh

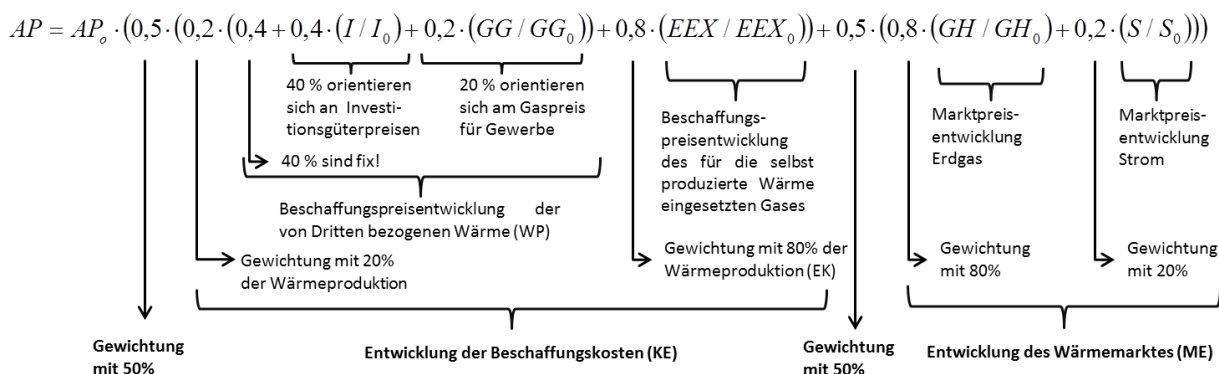
b) Ausgangsarbeitspreis (AP₀) ohne Nachweis der Sanierung der Heizanlage (ohne hydraulischen Abgleich):

	Netto	Brutto*
Basisarbeitspreis AP ₀ für Heizwasser	4,606 Cent/kWh	4,928 Cent/kWh
Preisstand: 01.05.2018	4,606 Cent/kWh	5,481 Cent/kWh

***inkl. Mehrwertsteuer**

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 7 % bzw. 19 % (ab April 2024) enthalten.

2. Preisgleitklausel Arbeitspreis



Diese Preisgleitklausel setzt sich aus den nachfolgend erläuterten Bestandteilen zusammen:

Der Arbeitspreis für Heizwasser orientiert sich zu gleichen Teilen an der Entwicklung des Kostenelements (KE) sowie der Entwicklung des Marktelements (ME).

$$AP = AP_0 \cdot (0,5 \cdot KE + 0,5 \cdot ME)$$

Hierin bedeuten:

- AP: der jeweils für ein Quartal gültige Arbeitspreis
- AP₀: Ausgangsarbeitspreis (Basiswert) gemäß Ziff. I.1. bei Vertragsschluss
- KE: Kostenelement für die Entwicklung der Beschaffungskosten
- ME: Marktelement für die Entwicklung des Wärmemarktes

a) Kostenelement

Das Kostenelement (KE) setzt sich zu 20% aus der Preisentwicklung fremdbeschaffter Wärme (WP) und zu 80% aus der Entwicklung der Erzeugungskosten (EK) der Wärme aus der vom Betreiber betriebenen Wärmeerzeugungsanlage zusammen.

$$KE = (0,2 \cdot WP + 0,8 \cdot EK)$$

Hierin bedeuten:

- KE: Kostenelement für die Entwicklung der Beschaffungskosten
- WP: Entwicklung des Preises für fremdbeschaffte Wärme
- EK: Entwicklung der Erzeugungskosten von Wärme aus der von EAM betriebenen Wärmeerzeugungsanlage

aa) Preisentwicklung für fremdbeschaffte Wärme

Die vorstehende Wärmepreisentwicklung (WP) bildet die Fremdbezugskosten für Wärme aus dem Biogas-BHK eines Dritten relativ zur Ausgangslage ab. Dieser Wärmepreis ist zu 40% fest und richtet sich zu weiteren 40% nach der Entwicklung des Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts sowie zu 20% nach der Entwicklung des Erdgasindex des Statistischen Bundesamts bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

$$WP = (0,4 + 0,4 \cdot (I / I_0) + 0,2 \cdot (GG / GG_0))$$

Hierin bedeuten:

WP: Entwicklung des Preises für fremdbeschaffte Wärme

I: Das angepasste arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Erzeugerpreise des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (gemäß Ziffer c) dieser Preisvereinbarung), der vom Statistischen Bundesamt im WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird.

I₀: Basiswert des Index „I“, Investitionsgüterindex der Erzeugerpreise für die Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes.

GG: Das angepasste arithmetische Mittel des Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe (gemäß Ziffer c) dieser Preisvereinbarung), der vom Statistischen Bundesamt im WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, lfd. Nr. 635 veröffentlicht wird.

GG₀: Basiswert des Index „GG“, Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Werden vom Statistischen Bundesamt die Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende Vereinbarung treffen.

bb) Entwicklung der Erzeugungskosten

Die Erzeugungskosten (EK) für die vom Betreiber in der eigenen Wärmeerzeugungsanlage erzeugte Wärme entwickeln sich abhängig von den Gaspreisen am Terminmarkt der THE Natural Gas Quarter Futures (EEX).

$$EK = EEX / EEX_0$$

Hierin bedeuten:

EK: Entwicklung der Erzeugungskosten von Wärme aus der von EAM betriebenen Wärmeerzeugungsanlage

EEX: Angepasstes arithmetisches Mittel des Gaspreises gemäß EEX, Terminmarkt, Marktgebiet „Trading Hub Europe“ (THE), Produkt: EEX THE Natural Gas Quarter Futures, Settlement Preis, veröffentlicht unter www.EEX.com bzw. www.Powernext.com (gemäß Ziffer c dieser Preisvereinbarung).

EEX₀: Basiswert des Preises „EEX“, Gaspreises gemäß EEX.)

b) Marktelement

Das Marktelement (ME) bildet die allgemeine Preisentwicklung am Wärmemarkt ab und orientiert sich an den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes für den gewerblichen Bezug von Gas zu 80% sowie für Strom zu 20%.

$$ME = (0,8 \cdot GH / GH_0 + 0,2 \cdot S / S_0)$$

Hierin bedeuten:

- ME: Marktelement für die Entwicklung des Wärmemarktes
- GH: Angepasstes arithmetisches Mittel des Brennstoff-Index „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, unter der lfd. Nr. 634 (gemäß Ziffer c dieser Preisvereinbarung).
- GH₀: Basiswert des Index „GH“, Brennstoff-Index des Statistischen Bundesamtes.
- S: Angepasstes arithmetisches Mittel des Strompreisindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7, Ziffer 1.1 Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach dem Verwendungszweck, COICOP-VPI-Nr. 0451 (gemäß Ziffer c dieser Preisvereinbarung).
- S₀: Basiswert des Index „S“, Strompreisindex des Statistischen Bundesamtes.

Werden vom Statistischen Bundesamt die Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende Vereinbarung treffen.

Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus dem sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegeben Wärmemenge.

c) Grundlage für die quartalsweise Neuberechnung

Grundlage für die quartalsweise Neuberechnung des Arbeitspreises ist

für die Anpassung zum 01.01. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate April bis September des vorangegangenen Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

für die Anpassung zum 01.04. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

für die Anpassung zum 01.07. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Oktober des vorangegangenen Jahres bis März des laufenden Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

für die Anpassung zum 01.10. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

II. Grundpreis

Der Grundpreis wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst und errechnet sich ausgehend vom Ausgangsgrundpreis (Ziffer II.1.) nach Maßgabe der Preisgleitklausel in nachfolgender Ziffer II.2.

1. Ausgangsgrundpreis

Der Ausgangsgrundpreis (GP₀) ist der Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Ausgangsgrundpreis (GP₀) je kW beträgt:

	Netto
Jährlicher Ausgangsgrundpreis GP ₀ je kW Leistung Preisstand: 01.05.2018	10,00 €/kW/a

2. Preisgleitklausel Grundpreis

Der Grundpreis besteht zu 20% aus einem Festbestandteil und richtet sich zu weiteren 20% nach der Entwicklung der tariflichen Monatsverdienste sowie zu 60% nach der Entwicklung des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des Statistischen Bundesamts.

Die angepassten Grundpreise ergeben sich nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,2 + 0,2 * (L / L_0) + 0,6 * (I / I_0))$$

Hierin bedeuten:

- GP: der angepasste jährliche Grundpreis in €/kW
GP₀: der Ausgangsgrundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in €/kW
L: Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D. Arithmetische Durchschnittswert der veröffentlichten Quartalswerte des vorangegangenen Jahres.
L₀: Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste.
I: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres.
I₀: Basiswert des Index „I“ der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

B. Steuern-, Abgaben- und CO₂-Klausel

1. Zu den Preisen kommen die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sonstige Steuern und/oder Abgaben, mit denen der Wärmepreis unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.
2. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Vorgaben ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der EAM eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Dies gilt entsprechend auch, wenn sich bei Vertragsschluss vom

Betreiber in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ändern.

3. Ziffer B.2. gilt insbesondere, wenn und sobald gegenüber EAM für seine Wärmelieferungen Kosten für CO₂-Emissionen eingeführt, erhöht, gesenkt oder wieder abgeschafft werden, sei es aufgrund von Zuteilungsbescheiden der für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuständigen Behörden oder sei es auf andere Weise.

C. Anpassungsmöglichkeiten und -rechte

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung von Wärme durch EAM und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.